

RS Lvwg 2021/6/22 LVwG-AV-1263/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.06.2021

Norm

NAG 2005 §2 Abs1

NAG 2005 §46 Abs1 Z2 litc

AsylG 2005 §34 Abs2

AsylG 2005 §35

IPRG §6

IPRG §16

Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass es sich beim Verfahren nach § 35 AsylG um ein zwecks Verfahrensbeschleunigung insofern vereinfachtes Verfahren handelt, als ein [...] Neuerungsverbot besteht und die Entscheidung grundsätzlich gemäß § 11 Abs 2 FPG ohne mündliche Verhandlung zu ergehen hat, wäre es schon im Hinblick auf die aufgrund von Art 47 GRC einzuhaltenden Verfahrensgarantien problematisch und ist nicht davon auszugehen, dass mit einer rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG endgültig über das Bestehen der eine Voraussetzung für eine Anwendbarkeit von § 34 AsylG darstellenden Familienangehörigeneigenschaft abgesprochen wird.

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Rot-Weiß-Rot-Karte-plus; Familienangehöriger; Eheschließung; Bindungswirkung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1263.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at